



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6101-023294

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass ein kleiner Teil an Steuergerechtigkeit erreicht wird, indem die Reedereien und auch die Kreuzfahrtunternehmen nach ihren Gewinnen mit 15 % Mindeststeuer belastet werden. Die Tonnagesteuer muss in Deutschland abgeschafft werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum Reedereien und Kreuzfahrtunternehmen nur wenig Steuern zahlen müssten – insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Unternehmen ein hohes wirtschaftliches Wachstum und Gewinne vorweisen könnten.

Diese Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Die Petition wurde durch 83 Mitzeichnende unterstützt, und es gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass die Tonnagebesteuerung nach dem nationalen Recht keine eigene Steuerart darstellt, sondern eine besondere Art der Gewinnermittlung für Handelsschiffe im internationalen Verkehr ist. Statt bei der Gewinnermittlung die üblichen einkommensteuerlichen Grundsätze anzuwenden, wird der Gewinn gemäß § 5a Einkommensteuergesetz (EStG) nach der Tonnage des im Betrieb geführten Betriebes, also nach der Nettoraumzahl, ermittelt.



Der nach § 5a EStG ermittelte Gewinn wird zudem für Zwecke der Gewerbesteuer als Gewerbeertrag im Sinne von § 7 Absatz 1 GewStG fingiert (§ 7 Satz 3 GewStÖ). Die Wahl der Tonnagesteuer gem. § 5a EStG ist dabei im Vergleich zur regulären Gewinnermittlung nicht in jedem Fall vorteilhaft. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten – wie dies in den Jahren der sog. Schifffahrtskrise der Fall war – kann dies für die Schifffahrtsunternehmen aus steuerlichen Gesichtspunkten nachteilig sein, da an die Stelle eines möglichen bilanziellen Verlusts der pauschal ermittelte Gewinn nach § 5a EStG tritt. Folglich fällt in Verlustjahren eine Besteuerung und damit eine Steuerlast an. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Handelsschifffahrt sich in einem sehr wettbewerbsintensiven Marktumfeld befindet (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 19/15323, S. 2). Um die Wettbewerbssituation deutscher Reeder zu erhalten und zu stärken und im Verhältnis zu ausländischen Konkurrenten nicht zu benachteiligen, wurde deswegen die Tonnagesteuer mit dem Seeschifffahrtsanpassungsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl 1998, 2860) eingeführt. Die Regelung wurde bei der Einführung im Jahr 1999 von der EU-Kommission beihilferechtlich genehmigt und wird durch die EU-Kommission regelmäßig überprüft.

Eine Vielzahl weiterer EU-Mitgliedstaaten haben ebenfalls die Tonnagesteuer umgesetzt, sodass sie mittlerweile internationaler und insbesondere europäischer Standard ist. Nach den aktuellen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr aus dem Jahr 2004 (Amtsblatt der EU 2004/C 13/03) ist es EU-Mitgliedsstaaten gestattet, Maßnahmen – wie vor allem die Tonnagesteuer – zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Reedereien zu ergreifen, um das Ausflaggen und Auslagern von Reedereien in Niedrigsteuerländer außerhalb der EU zu verhindern. Dadurch soll gezielt ein Anreiz geschaffen werden, Schiffe in Europa zu registrieren und die hohen europäischen Sozial-, Umwelt- und Sicherheitsstandards zu erfüllen (siehe auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD 4- 3000-008/20, S. 4). Deshalb sollte an dieser Vorschrift zur Stärkung und Erhalt der deutschen Seeschifffahrt festgehalten werden.

Der Petitionsausschuss merkt zudem an, dass auch im Bezug zur globalen Mindestbesteuerung eine Ausnahme von Schifffahrtsunternehmen vorgesehen wurde



(Art. 17 EL (EU) 2022/2523 vom 14. Dezember 2022). Diese sektorspezifische Bereichsausnahme berücksichtigt, dass für die Seeschifffahrt in den meisten Ländern Sondersteuerregime bestehen, die globalen wirtschaftlichen Besonderheiten der Schifffahrt Rechnung tragen und steuermotivierte Ausflagungen verhindern sollen (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 20/6468, S. 1). Die Anwendung der Mindeststeuer auf die Gewinne der Handelsschifffahrt vermag aus diesem Grund nicht zu überzeugen.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss folglich keine Veranlassung, dem vorgebrachten Anliegen des Petenten abzuhelpfen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.